



Berlin, 28. April 2021
Geschäftszeichen:
ZR 4-1334-IFG-069/2021
Bezug:
Ihre E-Mail vom 21. April 2021

Referat ZR 4
Geheimschutz, Informationsfreiheit

bearbeitet von:

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227- (Vz)
Fax: +49 30 227-
informationsfreiheit.zr4@bundestag.de

Dienstgebäude:

Marie-Elisabeth-Lüders-Haus
Adele-Schreiber-Krieger-Straße 1
10117 Berlin

Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Sehr

mit E-Mail vom 21. April 2021 bitten Sie:

„bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die interne Kommunikation des Deutschen Bundestages zu
folgendem Urteil:

Gericht: VG Berlin 2. Kammer
Entscheidungsdatum: 11.02.2021
Aktenzeichen: 2 K 184.18“

Nach Prüfung Ihres Antrags teile ich Ihnen mit, dass lediglich einfache Auskünfte, auch bei Herausgabe von wenigen Abschriften, kostenfrei erfolgen. Für das Merkmal „einfach“ ist dabei allein der notwendige Verwaltungsaufwand entscheidend, nicht der Umfang der Auskunft. Mit Ihrem Antrag begehren Sie Informationen die vermeintlich in einer Vielzahl von Organisationseinheiten vorhanden sein könnten, weshalb davon auszugehen ist, dass die Bearbeitung zeitintensiv und somit gebührenpflichtig wäre.

Auch ist es wahrscheinlich, dass die von Ihnen erbetene Auskunft Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Sinne von § 6 Satz 2 IFG enthalten würde. Ist ein Antrag auf Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen gerichtet, ist dieser nach § 7 Abs. 1 S. 3 IFG zu begründen und es wäre nach Eingang Ihrer Begründung ein Drittbeteiligungsverfahren nach § 8 Abs. 1 IFG durchzuführen.



Die Durchführung von Drittbeteiligungsverfahren wäre ebenfalls mit einem erheblichen personellen und zeitlichen Aufwand verbunden und nach § 10 Abs. 1 Satz 1 IFG gebührenpflichtig.

Für IFG-Anträge, deren Bearbeitung mit einem deutlich höheren Verwaltungsaufwand verbunden ist, werden je nach Arbeitsaufwand Gebühren zwischen EUR 15,00 und EUR 500,00 auf der Grundlage des § 10 IFG i. V. m. §§ 1, 2 IFG-Gebührenverordnung (IFGGebV) und der Anlage 1 Teil A zu § 1 Abs. 1 IFGGebV erhoben.

Eine Befreiung oder Ermäßigung i. S. d. § 2 IFGGebV ist nur im Ausnahmefall, aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses, möglich. Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass in Ihrem Fall eine Ausnahme von der Gebührenerhebung begründet wäre.

Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass weitere Ausschlussgründe entsprechend §§ 3 ff IFG vorliegen.

Sofern Sie ob der dargestellten Rechtslage und Kostenfolge an Ihrem Antrag festzuhalten wünschen, bitte ich um eine Mitteilung und Begründung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 3 IFG bis zum 10. Mai 2021. Anderenfalls werde ich davon ausgehen, dass Sie Ihren Antrag nicht weiter verfolgen und dasungsverfahren ohne weitere Nachricht einstellen.

Die aktuellen Datenschutzhinweise, die Sie über die Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch die Verwaltung des Deutschen Bundestages informieren, sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.bundestag.de/datenschutz>

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

